Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 641
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 24. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. August 2020)

zum Thema:
Opfer des Islamistischen Anschlags vom 18.08.2020 auf der A100

und **Antwort** vom 08. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24641
vom 24. August 2020
über
Opfer des islamistischen Anschlags vom 18.08.2020 auf der A 100

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche finanziellen Ansprüche haben nach Auffassung des Senats die Opfer des Islamistischen Anschlags auf der A100 nach welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 1.: Betroffene, die durch die absichtliche Herbeiführung mehrerer Unfälle auf der A 100 (Amokfahrt) am 18. August 2020 geschädigt wurden, können Ansprüche gegenüber dem Verkehrsopferhilfe e. V. (VOH) aus dem "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" (Entschädigungsfonds) geltend machen.
Der Verkehrsopferhilfe e. V. ist als Einrichtung der Versicherungswirtschaft nach § 12 Abs. 1 Pflichtversicherungsgesetz leistungsverpflichtet und erbringt nach zivilrechtlichen Grundsätzen insbesondere Ersatz für folgende Personen- und Sachschäden:

- Schmerzensgeld
- Verdienstausfallschäden
- Unterhaltsschäden
- Beerdigungskosten
- andere Kosten, die durch eine Verletzung bedingt sind (z. B. Umbauten).

Die Kosten werden in Höhe des konkret nachgewiesenen Schadens erstattet. Der Fonds leistet bis zur gesetzlich festgelegten Mindestversicherungssumme (pro Schadensfall 7,5 Mio. Euro für Personenschäden, 1,12 Mio. Euro für Sachschäden).

Hilfeleistende können gegenüber der Unfallkasse Berlin einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) haben.
Befanden sich Betroffene auf dem Weg von oder zur Arbeit, kann es sich um einen Wegeunfall gehandelt haben. Dementsprechend können Ansprüche auf Leistungen der

gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. bei Beamtinnen und Beamten auf Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bestehen.

2. Ist der Senat der Auffassung, dass das Opferentschädigungsgesetz auf diesen Fall grundsätzlich Anwendung findet?

Zu 2.: Nach dem noch bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Recht ist das Opferentschädigungsgesetz (OEG) nicht anzuwenden auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind (§ 1 Abs.8 OEG).
Betroffenen wurde allerdings die Möglichkeit eingeräumt, bei Bedarf das im Rahmen des OEG bestehende Angebot der Traumaambulanzen für eine psychotherapeutische Ersthilfe zu nutzen.

3. Plant der Senat – falls ja, wie konkret – eine Entschädigung der Opfer des Anschlags von der A100 auf anderer Grundlage, etwa durch einen Härtefallfonds?

Zu 3.: Nein, eine Entschädigung auf anderer Grundlage ist nicht vorgesehen.

4. Handelt es sich nach Auffassung des Senats bei einem tätlichen Angriff auf einen Beamten auf dem Weg von oder zum Dienst um einen qualifizierten Dienstunfall i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG?

Zu 4.: Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) regelt die Versorgung der Beamten des Bundes. Die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes Berlin und der Beamtinnen und Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird im Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) geregelt. Im Folgenden wird die Frage bezogen auf § 37 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG – im Wesentlichen inhaltsgleich zu § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG – beantwortet.

Voraussetzung für einen Anspruch auf das erhöhte Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG ist u. a., dass die Gefährdungslage bei Ausübung einer Diensthandlung vorgelegen haben muss. Eine solche Diensthandlung ist die vom Dienstherrn angeordnete und von der Beamtin oder dem Beamten durchgeführte Dienstverrichtung. Deshalb kommen die in § 31 Abs. 2 (L)BeamtVG genannten Fälle, beispielsweise des Wegeunfalls, nicht in Betracht (vgl. in Kümmel, Kommentar zu § 37 BeamtVG, Rn. 4).

Im Übrigen wird nach § 37 Abs. 2 LBeamtVG Unfallruhegehalt nach § 37 Absatz 1 LBeamtVG auch gewährt, wenn die verbeamtete Person
1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4 LBeamtVG
einen Dienstunfall mit den in § 37 Abs. 1 LBeamtVG genannten Folgen erleidet.

Die in § 37 Abs. 2 Nummer 1 LBeamtVG geforderte Voraussetzung „Ausübung des Dienstes“ ist als „Ausübung einer Diensthandlung“ im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 zu verstehen. Die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts kommt somit für den Fall eines Wegeunfalls ebenfalls nicht in Betracht.

Der Angriff nach § 37 Abs. 2 Nummer 2 LBeamtVG ist im Sinn des § 31 Abs. 4 als ein verursachter Körperschaden zu verstehen, den eine Beamtin bzw. ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamtin bzw. Beamter angegriffen wird. Ein Angriff im Sinne des § 31 Abs. 4 Satz 1 (L)BeamtVG setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ein zielgerichtetes Verhalten des Täters voraus, dass einer Beamtin oder einem Beamten im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten oder wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter außerhalb des Dienstes körperlichen Schaden zufügen soll (vgl. in Kümmel, Kommentar zu § 31 BeamtVG, Rn. 43). Zufällige Schädigungshandlungen, die die Beamtin oder den Beamten treffen, bilden keine Anspruchsgrundlage für Unfallfürsorgeleistungen.

Die Bewertung über das Vorliegen eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 LBeamtVG obliegt der Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Sachverhaltes des jeweiligen Einzelfalls. Sodann bewertet die nach § 3 Abs. 1 LBG zuständige oberste Dienstbehörde die im konkreten Fall dargestellte Gefahrenlage und die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Hinblick auf die Kriterien des § 37 LBeamtVG.

Die Entscheidung, ob im Falle eines tätlichen Angriffs auf eine Beamtin oder einen Beamten auf dem Weg von oder zum Dienst ein qualifizierter Dienstunfall im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG vorliegt, ergeht einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhaltes.

Berlin, den 08. September 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales